

## Anordnung Nr. 31

Grundsätze zur Errichtung von Gewerkschaftsverbänden  
Der Kontrollrat erläßt folgende Anordnung:

## Artikel I

Gemäß den in Artikel II dieser Anordnung festgelegten Bedingungen sollen die Oberbefehlshaber der Zonen die Erlaubnis geben

1. zur Bildung von Gewerkschaftsverbänden der Industriezweige in jeder Zone, so daß die örtlichen Gewerkschaften jedes Industriezweiges vereint werden können,
2. zu Zusammenschlüssen der Gewerkschaftsverbände auf Zonenbasis, so daß die Vertreter aller Gewerkschaften innerhalb der Zone regelmäßig auf Verbandskonferenzen Zusammentreffen können, um Fragen der Organisation und Tätigkeit der Gewerkschaften festzulegen.

## Artikel II

1. Die Gewerkschaften müssen auf demokratischer Basis gebildet und organisiert werden.
2. Die Organisation von Gewerkschaftsverbänden muß das Ergebnis der freien Willensäußerung der Gewerkschaftsmitglieder sein.

3. Nichtindustrielle Gewerkschaften sollen nicht von dem Zusammenschluß der Gewerkschaftsverbände ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß sie nicht gegen die Richtlinien der Alliierten Kontrollbehörde verstoßen.

## Artikel III

Die Entwicklung von Gewerkschaftszusammenschlüssen auf Zonenbasis soll von dem Oberbefehlshaber der betreffenden Zone bestimmt werden, wenn er Gewißheit hat, daß unter den Gewerkschaftsmitgliedern der wirkliche Wunsch zu solchen Zusammenschlüssen besteht.

## Artikel IV

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1946.

L. K o e l l z, Armeegenera.  
M. L. D r a t w i n, General  
L u c i u s D. C l a y, General  
B. H. R o b e r t s o n, General

## Magistrat

## Ernährung

Gültigkeit der Kartoffelabschnitte  
für die I. und II. Mai-Dekade

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 (RGBl. I Seite 1521) wird bestimmt:

1. Die Abschnitte der Berliner Kartoffelkarte für die I. und II. Mai-Dekade dürfen nach dem 20. Mai 1946 in den Kleinhandelsgeschäften nicht mehr beliefert werden.
2. Die Kleinhandelsgeschäfte sind verpflichtet, die Kartoffelabschnitte der I./II. Mai-Dekade bis zu den von den örtlichen Ernährungsämtern bestimmten Terminen bei ihrer zuständigen Abrechnungsstelle abzurechnen.

Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) aus.

Berlin, den 27. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V.: S c h w e n k  
Abt. für Ernährung  
I. V.: D r. D ü r i n g

## Abgabe von Süßstoff

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I S. 1521) wird bestimmt:

1. Auf den Abschnitt 81 (M, F und K) des Berliner Bezugsausweises — 3. Ausgabe — ist im Laufe des Monats Juni 1946 in den Apotheken und Drogerien je 1 Päckchen (100 Tabletten) Süßstoff abzugeben.

Die Belieferung der Gemeinschaftsverpflegungen wird gesondert geregelt.

2. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) aus.

Berlin, den 2. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V.: S c h w e n k  
Abt. für Ernährung  
I. V.: D r. D ü r i n g

## Verkehr

Überprüfung der Eigentumsverhältnisse  
der nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge

Der Magistrat hat beschlossen, die Eigentumsverhältnisse sämtlicher im Stadtgebiet Berlin vorhandenen und noch nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge durch die Bergungsämter zu prüfen, gleichgültig, ob die Kraftfahrzeuge fahrbereit sind oder nicht. Die Bergungsämter dürfen mit sofortiger Wirkung als herrenlos gemeldete Fahrzeuge oder Fahrzeugwracks bis auf weiteres nicht mehr freigeben.

Berlin, den 29. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin  
Der Oberbürgermeister  
D r. W e r n e r  
Abt. für Verkehr  
K r a f t